

CALCUTTA RESCUE DEUTSCHLAND e. V.

Kaulbachstr. 10, 80539 München, Tel. 0800/5890489

SATZUNG

(Fassung vom 28.11.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Calcutta Rescue Deutschland".
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

"Zweck des Vereins ist:

1. die Unterstützung einer medizinischen Versorgung und Gesundheitsaufklärung der Bedürftigen in Kalkutta und Westbengalen sowie eine Verbesserung ihrer Lebensumstände.
2. die Förderung der Bildung und Ausbildung von Erwachsenen und Kindern in Kalkutta und Westbengalen.
3. die Förderung von Projekten, die nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" verfahren und eine Landflucht nach Kalkutta bekämpfen.
4. die Unterstützung von in Kalkutta und Westbengalen lebenden Flüchtlingen.
5. Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit über die Situation in Indien am Beispiel Kalkutta/ Westbengalen.
6. die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die o. g. Ziele weltweit unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

3. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen. Auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers/ einer abgelehnten Bewerberin bzw. des/ der Auszuschließenden kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungs- bzw. Ausschlussbescheid mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Der Bewerber/ die Bewerberin gilt dann als aufgenommen bzw. ein Ausschluss erfolgt dann nicht. Der Bewerber/ die Bewerberin bzw. der/ die Auszuschließende hat Anspruch darauf, bei dieser Mitgliederversammlung gehört zu werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann fristlos durch eine schriftliche Austrittserklärung erklärt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.

2. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6 Aufwandschädigungen

1. Mitglieder des Vereines können unter Voraussetzung der vorhandenen finanziellen Mittel des Vereines Aufwandsersatz für Ihre entstandenen Unkosten geltend machen. Näheres regelt die Aufwandsersatzordnung des Vereines.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der -teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Entschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/Innen.
- b) Sie beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- c) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- d) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- e) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- f) Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern bzw. Aufnahmeverweigerung, sofern der Betroffene/ die Betroffene dies beantragt.
- g) Sie beschließt über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/In zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/In und Protokollführer/In, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden:

- dem/ der Vorsitzenden
- einem/r GeschäftsführerIn
- einem/r Kassenwart/ Kassenwärtin
- null bis zwei Stellvertreter/Innen.

Seine Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abgewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl durch eine dann einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- c) Er erstellt den Kassenbericht und den Jahresbericht.
- d) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- e) Er überwacht die laufenden Geschäfte und führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.

5. Vom Registergericht oder Finanzamt für Körperschaften geforderte formale Abänderungen der Satzung können vom Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10 Kassenführung

1. Der Kassenwart/ die Kassenwärtin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen.

2. Der Kassenbericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine beabsichtigte Vereinsauflösung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Entwicklungszusammenarbeit in Indien zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.11.2020 beschlossen.